- 38. Welche Bebeutung ist der Klausel in Versicherungspolicen, daß der Schade mit Ausschließung des Nechtsweges durch sachverständige Schiedsmänner zu schätzen sei, welche in bestimmter Weise von dem Versicherer und Versicherten zu wählen seien, für den Fall beizumessen, daß die Schätzung in hohem Grade sachwidrig und nurichtig ausfällt?
- I. Civilsenat. Urt. v. 11. Oktober 1883 i. S. O. Bersicherungsgesell=
  schaft (Bekl.) w. S. (Kl.) Rep. I. 322/83.

- I. Landgericht für Schwarzburg-Sondershaufen zu Erfurt.
- II. Oberlandesgericht Naumburg.

In bezug auf die in ber Aufschrift gestellte Frage ift in ben Gründen

des Revisionsurteiles folgendes ausgeführt:

"Das Berufungsgericht hat sich ersichtlich die Frage vorgelegt, ob etwa im konkreten Falle die Bestimmungen der Versicherungspolice dahin auszulegen seien, daß nach dem erklärten Willen der Rontrabenten bes Versicherungsvertrages die Abschätzung der im §. 9 der Allgemeinen Ver= sicherungsbedingungen gekennzeichneten Sachverständigen auch bann für das Rechtsverhältnis der Kontrahenten maßgebend fein folle, wenn bieselbe sich nicht als Ergebnis des unparteiischen und sachkundigen Männern zustehenden Ermeffens darftelle, fondern als eine nachweisbar in hohem Grade sachwidrige und unrichtige Wertsbestimmung. Recht ift diese Frage von dem Berufungsgerichte verneint. Das Gefek (1. 79 Dig. pro socio 17, 2) verleiht regelmäßig demjenigen, für welchen in einem bestimmten Rechtsverhältnisse die Bestimmung eines innerhalb desselben relevanten thatsächlichen Momentes durch einen sachverständigen Schiedsmann maßgebend fein foll, die Füglichkeit, fich biefer Beftimmung nicht zu unterwerfen, sondern den Richter anzugehen, wenn die Bestimmung eine manisesta iniquitas in sich schließt, d. h. (im Sinne des Gefekes) nicht etwa nur, wenn eine auf Beschädigung bes betreffenden Kontrahenten gerichtete argliftige Bestimmung, sondern auch, wenn eine Bestimmung bes Schiedsmannes vorliegt, beren Ergebnis ersichtlich fo auffallend objektiv von dem Resultate abweicht, welches bei Anwendung fachgemäßer. Würdigungsgrundsätze erzielt werden mußte, daß eine Regelung bes Rechtsverhältnisses ber Parteien unter Anwendung bes Maßstabes jener schiedsmännischen Bestimmung durchaus sachwidrig und unbillig sein würde. Wenn es auch nach l. 76 Dig. pro socio 17, 2 nicht unzuläffig ist, sich im voraus unbedingt einer schiedsmännischen Beftimmung zu unterwerfen, so muffen doch besonders zwingende Gründe vorliegen, um einen folchen Willen als erklärt anzunehmen. Das Gefet felbst hebt hervor, daß bas Gegenteil regelmäßig gewollt werde (l. 30 Dig. de operis libert. 38, 1). Ein solcher zwingender Grund liegt aber darin durchaus nicht, daß in einer Versicherungs= police stipuliert ist, der Betrag des Schadens an den versicherten Gegenständen sei durch Abschätzung in bestimmter Weise ernannter Sachverständiger mit verbindlicher Kraft für beide Parteien unter Ausschließung des Rechtsweges sestzustellen. Gerade bei einem Versicherungsvertragsverhältnisse, welches durchweg gegenseitige Loyalität zur Grundlage hat, muß man annehmen, daß die Kontrahenten durch die Stipulation der Ausschließung des Prozesweges nur das regelmäßige Versahren in ihrem Rechtsverhältnisse haben ordnen, dagegen die unbedingte Geltung einer ofsendar sachwidrigen Abschähung der Sachverständigen nicht haben sessstellen wollen.

Die Bestimmungen der 1. 79 Dig. pro socio 17, 2 und 1. 137 8. 2 Dig. de V.O. 45, 1 sprechen bafür, bak, insofern lediglich bie Normen des Gesetzes in Betracht kommen, der Richter, welcher im Falle der Abgabe einer offenbar unbilligen Kestsehung sachverständiger Schiedsmänner von der durch diese Bestimmung sich beschwert fühlenden Bartei anaeaanaen wird, feineswegs nur die unbillige Beftimmung für nicht maßgebend erklären und die Bestellung anderer Schiedsmänner anordnen foll, daß es vielmehr in einem folchen Falle Sache bes Richters ift, bei Entscheidung des Rechtsstreites ber Parteien die betreffende thatfächliche Würdigung, zu welcher er sich erforderlichen Kalles die Sachfunde durch Anhörung von Sachverständigen vermitteln kann, selbst zu verwirklichen. Es ist auch nicht anzunehmen, daß durch Versicherungsbedingungen der vorliegenden Art eine Abweichung von dieser Regel und eine Beschränkung des Richters auf die Kraftloserklärung des bemängelten Ausspruches der Schiedsmänner und auf Bestellung anderer Schiedsmänner gewollt fei. Von biefen richtigen Grundfäten ift bas Berufungsgericht in seinem Urteile ausgegangen."